

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der oeffentliche Credit**

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,  
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit  
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der  
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Karlsruhe, 1829**

§ 2

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

## Zweiter Abschnitt.

Von dem Umsatz der Staatspapiere, den Anstalten zu dessen Erleichterung, den verschiedenen Kaufs- und Verkaufsgeschäften und den daraus hervorgehenden Cursen.

## §. 1.

## Einleitung.

Bei den Veränderungen des Eigenthums der öffentlichen Schuldkapitalien ist das Verhältniß der Contrahenten unter sich, zu dritten Personen und zu der schulden den Regierung zu beachten.

In jeder dieser Beziehungen ist die Form der Schuldverschreibung von Wichtigkeit; in der ersten verdienen vorzüglich die Einrichtungen, die gewöhnlich getroffen werden, um die Bedürfnisse der Käufer und Verkäufer zu befriedigen, und die verschiedenen Arten der Kaufs- und Verkaufsgeschäfte, unabhängig von der Form des Uebertrags, eine nähere Erörterung.

Wir wollen zuerst von den Anstalten zur Erleichterung des Umsatzes der Staatseffecten, sodann von dem Einfluß der Form der Schuldverschreibungen auf die Uebertragungsgeschäfte, hierauf von den verschiedenen Arten der herkömmlichen Kaufs- und Verkaufsgeschäfte, und zuletzt von den hieraus hervorgehenden Cursen der öffentlichen Fonds und der verschiedenen Art und Weise handeln, dieselben zu notiren.

## §. 2.

Von den Börsen und den Mittelspersonen bei dem Umsatz der Staatspapiere.

Die Schwierigkeit, welche Personen, die Kapitalien für eigene oder fremde Rechnung aus den öffentlichen Fonds

herausziehen oder darin anlegen wollen, häufig finden würden, um sich zu begegnen, haben beinahe auf allen großen Handelsplätzen bewirkt, daß für den Verkehr mit Staatspapieren, wie für andere Zweige des Handels, die Börsen eröffnet sind.

Zwei Klassen von Personen bilden auf den großen Börsenplätzen in verschiedenen Functionen die Vermittler zwischen den kaufenden und verkaufenden Capitalisten des Inlandes und Auslandes; Handelsleute, welche für eigene Rechnung kaufen, um mit Gewinn wieder zu verkaufen oder als Commissionäre Aufträge zum Kaufe und Verkaufe übernehmen; und Mäkler, deren man sich als Zwischenpersonen bei diesen Geschäften bedient.

Wer ein bestimmtes Kapital zu kaufen oder zu verkaufen wünscht, würde oft vergebens sich nach einem Verkäufer oder Käufer gerade für die nämliche Summe umsehen, wenn sich nicht Personen fänden, welche durch den Aufkauf der ausgetobenen Kapitalien zum Zwecke des Wiederverkaufes, in den Stand gesetzt wären, die Nachfrage nach jeder beliebigen Summe zu befriedigen. Ihre Hilfe ist, wie bei jedem andern Gegenstande des Verkehrs, schon deshalb nothwendig und nützlich, weil periodisch Angebot und Nachfrage wechseln, und sie durch ihre Aufkäufe bei verstärktem Angebot, und durch ihre Verkäufe bei steigender Nachfrage, die Schwankungen der Preise vermindern \*).

\*) Die Geschäfte der Personen, welche in englischer Börsensprache Jobbers heißen, besteht vorzüglich darin, Käufer und Verkäufer in den Summen, die sie suchen und anbieten, auszugleichen. Manche derselben lassen sich in keine andere Speculationen ein, so daß sie am Abend jedes Tages, nachdem sie ihr Ausgleichungsgeschäft vollendet, gerade dieselbe Summe in den öffentlichen Fonds besitzen, als sie am Morgen hatten, da sie ihre Geschäfte begannen.

In der Sprache des gemeinen Lebens versteht man aber unter Jobbers jeden Speculanten in den öffentlichen Fonds.

Die Hilfe der Makler aber, als Zwischen-Personen zwischen Käufern und Verkäufern überhaupt, erleichtert die unmittelbare Ausgleichung, indem sich bei wenigen Personen Angebote und Nachfragen von verschiedenen Seiten vereinigen, und gewährt den Betheiligten eine größere Sicherheit durch die Regularität und die Beglaubigung ihrer Transactionen.

Sie sind an die Beobachtung gewisser, durch besondere Gesetze oder Localverordnungen bestimmte, Vorschriften gebunden, und in der Regel ausschließlich berechtigt, zwischen Käufer und Verkäufer als Unterhändler zu dienen; hie und da ist ihr Beistand für beide Theile, selbst unter Ausschluß einer directen Verhandlung zwischen Käufer und Verkäufer, durch die Gesetze geboten.

Dies ist z. B. in Frankreich der Fall. Die Regociation öffentlicher Effecten erfordert daselbst die Mitwirkung von zwei Wechselagenten aus der Zahl der hiezu von der Regierung bestellten Individuen \*). Dagegen suchte man für die Sicherheit der Personen, welche ihr Interesse jenen Unterhändlern anvertrauen zu müssen, in die Lage kommen, durch mannigfaltige Bestimmungen zu sorgen. Sie haben sich aller Handelsgeschäfte für eigene Rechnung zu enthalten, um ihre Committenten durch einen unglücklichen Erfolg ihrer eigenen Speculationen nicht zu gefährden; sie sind verbunden, die von ihnen besorgten Geschäfte täglich in ihre foliirte und obrigkeitlich paraphirte Bücher einzutragen, die den Gerichten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden müssen, und wodurch sie sich gegenseitig in ihren Verhand-

---

\*) Während bei Wechselübertragungen und Waaren-Verkäufen ein Wechselagent beiden Theilen, dem Uebernehmer und Käufer, und dem Uebergeber und Verkäufer, zugleich dienen, und die Handelsleute auch direct unter sich transigiren können.

lungen für Käufer und Verkäufer controliren; sie dürfen sich auf keine Weise bei dem übernommenen Geschäfte für eigene Rechnung betheiligen, daher für ihre Committenten keine Vorschüsse leisten; sie sind für den Vollzug der für dieselben abgeschlossenen Geschäfte, da sie von dem Auftrage gebenden Käufer sich die erforderlichen Fonds \*), und von dem Verkäufer die Effecten liefern lassen sollen, dem andern Theile verantwortlich, und zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet; sie werden auf die gewissenhafte Beobachtung der ihnen auferlegten Verbindlichkeiten beeidigt, unterliegen einer besondern Polizei-Aufsicht, die durch gewählte Syndici und deren Adjuncte ausgeübt wird, und haben eine nicht unbedeutende Caution zu stellen \*\*), sowohl wegen ihrer Verantwortlichkeit gegen ihre Committenten und gegen diejenigen, mit welchen sie contrahiren, als wegen der Strafen, in die sie bei Nichtbeobachtung des Reglements verfallen werden können. Da ihnen Handelsgeschäfte für eigene Rechnung untersagt sind, so setzt das Gesetz voraus, daß sie niemals durch unglückliche Speculationen zahlungsunfähig werden, und verfügt daher, daß sie im Falle des Zahlungs-Unvermögens als zahlungsflüchtig verfolgt und bestraft werden sollen. Während auf solche Weise für die Sicherheit des Publicums gesorgt wird, haben sich aber auch die

\*) Wenn der Code de commerce Art. 85 sagt: „Un agent de change ne peut recevoir ni payer pour le compte de ses committans“, so ist dies auf die oben angegebene Weise zu verstehen: Der Agent, welcher erkaufte Fonds bezahlt, soll sich die Zahlungsmittel von seinen Committenten liefern lassen, um den Betrag abzugeben, aber nicht als Bankier ins Mittel treten; eben so wenig darf der verkaufende Agent Einnahmen machen, um sie seinem Committenten in laufender Rechnung gut zu schreiben und sich darnach als Schuldner darzustellen.

\*\*) Sie beträgt 125000 Fr., die baar zu einer öffentlichen Casse (Caisse des dépôts et consignations) eingezahlt werden müssen.

Wechselagenten einer durch die Reglements bestimmten reichlichen Belohnung und des Schutzes gegen die Eingriffe dritter Personen zu erfreuen, die sich, bei Nichtigkeit des Geschäftes und namhafter Geldstrafe, der Regociation öffentlicher Papiere zu enthalten haben.

Wenn diese und ähnliche Maaßregeln allen Denjenigen, die ihre Kapitalien in den öffentlichen Fonds anlegen oder aus denselben herausziehen wollen, und sich hiezu der Hilfe von Mittelspersonen zu bedienen in der Lage sind, Garantien für eine getreue Geschäftsbesorgung zu gewähren scheinen; so gibt es doch Viele, welche minder vortheilhaft von solchen monopolartigen Instituten urtheilen, und dafür halten, daß das Publicum bei der freien Concurrenz nicht mehr als dort gefährdet sey, und sich des Vortheils einer wohlfeilern Dienstleistung zu erfreuen haben würde \*). Indessen ist nicht zu läugnen, daß eine nähere polizeiliche Beaufsichtigung dieser, auf großen Handelsplätzen, wichtigen und unentbehrlichen Klasse von Mittelspersonen ihre guten Gründen hat, und mit gehöriger Wirksamkeit nicht wohl ohne Beschränkung der Zahl der Berechtigten Statt finden kann. Dagegen erscheint die Ausschließung einer directen Verhandlung zwischen Käufern und Verkäufern durch gleiche Rücksichten nicht geboten, und ist auch, wie bereits bemerkt ward, auf vielen Plätzen nicht verordnet, wie z. B. in London, wo für den Handel mit Staatspapieren eine eigene Klasse von Mäklern (Stock-brokers) besteht, die ebenfalls obrigkeitlich bestellt und verpflichtet werden, Bürgschaft leisten und ausschließlich als *Unterhändler* dienen, aber nicht nothwendig zu den Verkaufs- und Uebertragsgeschäften

---

\*) GANILH Dictionnaire analytique d'économie politique, v. *bourse*.

beigezogen werden müssen \*). In manchen Orten sind ihre  
Berrichtungen selbst nicht ausschließlich.

## §. 3.

Art des Uebertrags der Kapitalien im Allgemeinen und Einfluß der  
Form der Schuldverschreibungen auf den Uebertrag.

Wir haben im siebenten Kapitel gesehen, wie die Formen  
der Staatsschuldverschreibungen beinahe allerwärts von  
den, im Privatverkehr gewöhnlichen Formen abweichen.  
Diese Verschiedenheit hat einen wesentlichen Einfluß auf die  
Uebertragungsgeschäfte. Bei gewöhnlichen Schuldforderungen,  
worüber der Schuldner dem Gläubiger eine auf seinen  
Namen lautende Urkunde ausgestellt hat, muß zu einer,  
die Abtretung des Forderungsrechts ausdrückenden Handlung  
(Cession) die förmliche Bekanntmachung derselben an den  
Schuldner hinzutreten, um den Käufer oder Rechtsnehmer  
gegen Dritte sicher zu stellen. Die Gültigkeit der Cession  
ist durch die Uebergabe der Schuldurkunde nicht bedingt,  
und die bloße Einhändigung dieser Urkunde gilt nicht als  
Beweis der Abtretung des Forderungsrechts. Gewöhnlich  
erfolgt sie durch eine dem Schuldscheine beigefügte Cessions-  
urkunde. So lange die förmliche Bekanntmachung des  
Abtretungsvertrags an den Schuldner nicht erfolgt ist,  
kann derselbe auch ohne Rückgabe der Schuldurkunde an  
den alten Gläubiger oder seine Bevollmächtigten gültig  
zahlen, oder ein Creditor des ursprünglichen Gläubigers  
Arrest und Zugriff erwirken; und wenn dieselbe Forderung  
von dem Gläubiger zweimal cedirt wird, so hat derjenige  
Cessionär den Vorzug, der zuerst die feierliche Bekannt-  
machung an den Schuldner ergehen ließ \*\*).

\*) Every man his own broker.

\*\*) Man möchte fragen: wozu die gerichtliche Amortisirung von  
Privaturkunden, die dem Gläubiger abhanden gekommen? Sie kann